

Annahme-Bureau. In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Witkowskistr. 17) bei G. H. Ulrich & Co. Breitestraße 14. In Gnesen bei Th. Spindler, in Grätz bei L. Streifand, in L. eseritz bei Ph. Matthias.

Posener Zeitung.

Dreundachtzigster Jahrgang.

Annahme-Bureau. In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien: bei G. L. Harde & Co., Haasenstein & Weyler, Rudolph M. In Berlin, Dresden, Göttingen beim „Invalidendank“.

Nr. 910.

Dienstag, 28. Dezember.

Inserate 20 Pf. die sechsgepaßte Petitzeile ober deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1880.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4 1/2 Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Einladung zum Abonnement.

Mit dem 1. Januar 1881 beginnt ein neues Vierteljahrs-Abonnement auf die „Posener Zeitung“.

Ihr Programm läßt sich kurz dahin zusammenfassen: Energische Vertretung der deutschen und preussischen Interessen gegenüber dem Slawenthum in unserer Provinz und in der Nachbarschaft, ebenso gegenüber den ultramontanen Präventionen.

Umwandelbares Festhalten an der liberalen Sache; dementsprechend, wo nöthig, sachliche, aber auch maßvolle und von jeder Oppositionsluft freie Kritik an den Maßnahmen der Regierung im Reich, in Preußen und in der Provinz.

Raschheit und Vollständigkeit der politischen Nachrichten. Umfassende tägliche Korrespondenzen aus allen Theilen der Provinz wie aus der Reichshauptstadt. Reichhaltiges, der Unterhaltung und Belehrung gewidmetes Feuilleton. Dasselbe wird mit Beginn des Jahres u. A. einen äußerst spannenden Roman: „Die Erbin der Waise von Lowood“, gewissermaßen ein Pendant zu der berühmten Geschichte der Jane Eyre von Currer Bell bringen. — Besondere Berücksichtigung der in der Provinz vorherrschenden landwirtschaftlichen, gewerblichen und kommerziellen Interessen. — Tägliche Leitartikel über alle für die Provinz, Preußen und das Reich irgendwichtigen Fragen.

Die „Posener Zeitung“ ist die beste, reichhaltigste und zuverlässigste Quelle für Nachrichten über alle Verhältnisse des deutschen Ostens und der angrenzenden Slawenwelt.

Bestellungen auf die „Posener Zeitung“ nehmen alle Postanstalten des deutschen Reichs und des Auslandes an. Der Abonnementspreis beträgt in Deutschland 5 M. 45 Pf.

Redaktion und Verlag der „Posener Zeitung“.

§§ Der berliner Reichshallen-Standal und das Versammlungsrecht.

Ein Theil der liberalen Presse fährt fort, in dem Nicht-Einschreiten der Polizei in der antisemitischen, skandalösen Versammlung, welche vor etwa acht Tagen in Berlin stattfand, theils eine Gefährdung des freien Versammlungsrechtes zu erblicken und daher die Ansicht zu vertreten, daß dasselbe durch eine Auflösung hätte gewahrt werden müssen, theils zu behaupten, daß eine solche jedenfalls aus Gründen der öffentlichen Ordnung erforderlich gewesen sei. Das Beharren bei dieser Auffassung erscheint uns sehr gefährlich, so daß wir, obgleich ihr bereits mehrfach von liberaler Seite entgegengetreten worden, auch unseren Widerspruch begründen möchten. Daß derselbe mit der Beurtheilung der widerwärtigen, verlogenen Hezerei gegen die Juden nichts zu schaffen hat, brauchen wir kaum erst ausdrücklich zu bemerken. Wir haben gegen diese Bewegung bereits Front gemacht, als liberale Zeitungen, die sich neuerdings in einen bedenklichen Uebereifer hineinreden, die Gefahr noch verkannt und die Anzeichen derselben todzuschweigen versuchten; und was den Gebrauch betrifft, welchen die Redner in den berliner Reichshallen jüngst von dem Versammlungsrecht gemacht, so halten wir ihn lediglich für einen rechtswidrigen Unfug. Die Beurtheilung des dabei von der Polizei beobachteten Verhaltens ist aber noch von anderen Erwägungen abhängig.

Zunächst muß man sich vergegenwärtigen, welche Rolle die in der Versammlung wörtlich oder thätlich insultirten jüdischen Teilnehmer derselben darin spielten. Es mag dahingestellt bleiben, ob die ziemlich zweideutig und darum verdächtig gehaltenen öffentlichen Einladungen zu der Versammlung die Juden nicht von vornherein hätten bestimmen müssen, ihr fern zu bleiben, ob wirklich bona fide der Irrthum entstehen konnte, es handle sich um eine allgemeine, liberale Versammlung. Jedenfalls war sofort nach der Eröffnung erklärt worden, daß die Veranstalter eine „antisemitische“ Kundgebung beabsichtigten, und wer diese Absicht nicht theilte, insbesondere die Juden waren aufgefordert worden, den Saal zu verlassen, was auch viele thaten. Wer zurückblieb, der war — das kann man bei allem Widerwillen gegen die Herren Henrici und Genossen nicht bestreiten — Eindringling in eine Versammlung, in die er nicht gehörte und in der man ihn nicht wollte. Er war daher in erster Reihe für den nachfolgenden Skandal verantwortlich, einerlei, ob derselbe durch Zwischenrufe der Eindringlinge oder nur dadurch veranlaßt wurde, daß die Anwesenheit derselben andere Teilnehmer aufreizte — worüber die Berichte so verschieden lauten, daß wir diese Frage auf sich beruhen lassen.

Was bedeutet unter diesen Umständen die Forderung, daß

die Polizei die Versammlung wegen des Tumults, der wiederholt entstand und angeblich zu Schlägereien ausartete, hätte auflösen müssen? Sie bedeutet nicht Schutz, sondern Preisgebung des Versammlungsrechtes. Wir wollen nicht dabei verweilen, daß keiner der Fälle eintrat, in denen nach dem Vereinsgesetz die Auflösung zulässig ist: nämlich wenn Anträge oder Aufforderungen zu gesetzwidrigen Handlungen erfolgen, Bewaffnete anwesend sind u.; die Vertreter der von uns bekämpften Ansicht berufen sich nicht auf das Vereinsgesetz, sondern auf die allgemeine Befugniß und Verpflichtung der Polizei, Ausschreitungen an öffentlichen Orten zu verhindern, und ohne Zweifel bezieht dieselbe sich auch auf Volksversammlungen. Aber wenn durch die Berufung hierauf das Versammlungsrecht nicht soll preisgegeben werden, so muß man zweierlei fordern: erstens, daß die Polizei, sofern sie einschreiten zu müssen glaubt, dies möglichst durch Beseitigung der Ursache des Standals thue, nicht durch Beseitigung der Versammlung selbst, d. h. nicht durch Auflösung; zweitens, daß sie in dem Bestreben, dem Vorsitzenden und der Versammlung selbst die Unterdrückung von Störungen zu überlassen, bis an die äußerste Grenze des Zulässigen gehe.

Was die erstere Forderung betrifft, so ist es klar, daß ohne ihre Betonung die Anrufung der Polizei allemal einer kleinen Anzahl von Eindringlingen ermöglichen würde, den Zweck einer Versammlung zu verhindern. Auf diese Weise könnten liberale Versammlungen durch konservative, konservative Versammlungen durch liberale, Versammlungen jeder dieser beiden Parteien durch Klerikale oder Sozialdemokraten u. s. w. beseitigt werden, indem eine Anzahl Gegner erschiene, durch ihre Weigerung, sich zu entfernen, oder sonstige Skandal erregte und dadurch die Polizei zur Auflösung veranlaßte. Gegen diese unbestreitbare Konsequenz der Klagen über die Nichtauflösung der Reichshallen-Versammlung wendet man ein, die Polizei habe in einer Anzahl früherer Fälle anders gehandelt, sie habe Versammlungen, welche durch Eindringlinge gestört wurden, aufgelöst. Das mag sein, rechtfertigt aber keineswegs, daß man ein solches, das Versammlungsrecht gefährdendes Verhalten der Behörde nunmehr billigt und zur anerkannten Regel erhebt, indem man liberalerseits die Wiederholung desselben fordert. Man mag, wenn ein Widerspruch im Verhalten der Polizei vorliegt, daraus auf eine gewisse Konnivenz gegen die antisemitische Hezerei schließen und die erstere bekämpfen; aber hinsichtlich des Verhaltens, welches die Polizei, sei es aus solcher Konnivenz, sei es aus anderen Gründen in der Versammlung beobachtete, kann man sie lediglich so zu sagen beim Worte nehmen, d. h. verlangen, daß auch künftig die gleiche Langmuth bewiesen werde. Soll die Polizei das Versammlungsrecht aktiv behufs Beseitigung von Skandal, der durch Eindringlinge entsteht, schützen, so kann sie es nur durch Entfernung der letzteren thun, mögen es Sozialdemokraten, Konservative, Liberale, Antisemiten, Juden oder wer sonst sein. Will man der Polizei betreffs der Reichshallen-Versammlung etwas vorwerfen, so könnte es also höchstens sein, daß sie nicht auch ihrerseits die anwesenden Juden aufgefordert hat, den Saal zu verlassen. Wohlverstanden: lediglich dies könnte man auszuweisen finden vom Gesichtspunkte grundsätzlicher Wahrung des Versammlungsrechtes aus; die Beurtheilung des gesammten Verhaltens der Regierung und ihrer Organe zu der verdammenwerthen Hezerei wird durch die Ansicht über diese Spezialfrage nicht berührt.

Sind zur Theilnahme an einer Versammlung Eintrittskarten oder andere Legitimationen vertheilt worden, so ist es, wenn nicht legitimirte Personen mit Gewalt eindringen wollen, unbedingt Pflicht der Polizei, zur Verhinderung solcher Verletzung des Hausrechts, resp. zur Entfernung etwa eingedrungener, nicht berechtigter Personen Hilfe zu leisten. In einem Falle, wie der in Rede stehende berliner, wäre es allerdings unmöglich, die Eindringlinge polizeilich zu entfernen; es giebt zum Bedauern der Herren Stöcker, Treitschke, Henrici und Genossen blonde Semiten und brünette Germanen, und die Angehörigen der verschiedenen politischen Parteien sind äußerlich noch weniger zu unterscheiden. Ganz zu schweigen von anderen Schwierigkeiten eines derartigen Eingreifens der Polizei. Darum rechtfertigt es sich, behufs Wahrung des Versammlungsrechtes zu verlangen, daß die Polizei so lange wie irgend möglich dem Präsidenten und der Versammlung selbst den Schutz derselben gegen Eindringlinge überlasse. Hat die Polizei in der Reichshallen-Versammlung nur dies gethan, so darf man nicht, weil es möglicherweise aus bedenklichen Motiven geschehen ist, und weil früher anders verfahren worden, das objektiv richtige Verhalten verwerfen. Ob die Grenze des erlaubten Gewährenlassens überschritten worden, das zu beurtheilen, ist für jeden unmöglich, der nicht an der Versammlung Theil genommen. Die Berichte über dieselbe widersprechen einander, und wir sind so frei, sie alle, sowohl die in den düstersten Farben gehaltenen, als die schönfarbenden, für unzuverlässig zu erachten. Das am meisten abgedruckte Referat (in der „Nat.-Ztg.“) verrieth vermöge der immer nach einer oder fünf Zeilen eingeschobenen Parenthese, worin eine „erneute Säuerel“ be-

schrieben wurde, unverkennbar ein verdächtiges Vergnügen des Reporters an diesen Schilberungen; und wenn der würdige Vorsitzende der Versammlung gerade diesen sensationellsten Bericht in der von ihm herausgegebenen, judenhebenden berliner „Ostend-Zeitung“ abdruckte, so beweist das unseres Erachtens nur, daß Herr Kuppel das Referat für seine Zwecke ebenso verwendbar fand, wie der Verfasser für die seinigen — wobei trotz entgegengegesetzter Tendenz beide Recht gehabt haben können. Die Frage, wie große Dimensionen der Tumult in jener Versammlung angenommen hat, ist nicht mehr zu entscheiden; gerade von dieser Frage der Thatsachen aber hängt zum großen Theil das Urtheil darüber ab, ob das Verhalten der Polizei — einerlei, welcher Art die Motive desselben waren — nicht vielmehr die Wahrung, statt die Gefährdung des Versammlungsrechtes bedeutete. Auf alle Fälle steht fest, daß der Tumult ohne die Anwesenheit von Personen, welche nicht in die Versammlung gehörten, unmöglich gewesen wäre; aus Anlaß der letztern kann man behufs künftiger Wahrung des Versammlungsrechtes nichts Anderes thun, als jedermann den Rath zu geben, sich nicht in Versammlungen einzudringen, in denen ihm feindliche politische, konfessionelle, soziale oder andere Bestrebungen gefördert werden sollen. Von der kindlichen Ansicht, daß in Volksversammlungen entgegengelegte Meinungen ruhig erörtert werden könnten, ist doch nachgerade alle Welt zurückgekommen.

Deutschland.

□ Berlin, 26. Dezember. Wenn die Ankündigung einige Verwunderung erregt hat, daß der Reichstagsabgeordnete und Agrarier-Parteiführer Freiherr von Mirbach beschäftigt sei, ein neues Genossenschaftsgesetz auszuarbeiten, so ist später einige Aufklärung über dieses Unternehmen geworden, als bekannt gemacht wurde, auf der im Februar des nächsten Jahres stattfindenden Generalversammlung der Agrarier oder (um es offiziell auszudrücken) der Vereinigung der Steuer- und Wirtschaftsreformer stehe das deutsche Genossenschaftsgesetz, insbesondere Entwürfe zur Beseitigung der Solidarhaft dieses Gesetzes auf der Tagesordnung. Nach den bisherigen Verhandlungen dieser Vereinigung und des ihr eng verwandten Kongresses deutscher Landwirthe wäre kaum zu erwarten, daß man über eine allgemeine unbestimmte Resolution hinauskäme. Gerade die Verhandlungen und Beschlüsse über die Frage der Haft bei Erwerbsgesellschaften, über Aktiengesellschaften und Genossenschaften und über die Reform der sie behandelnden Gesetze sind so wenig klar, ja so geradezu konfus, daß danach jener so schwer von den Theilnehmern übergenommene, vor Jahren im Reichstage gethane Ausspruch eines Parlamentariers, die Agrarier seien eine ziemlich konfuse Gesellschaft, nicht ganz unberechtigt erscheinen könnte. So z. B. tritten sie 1877 auf der Generalversammlung darüber, ob die Aktie (wie Dr. Perrot besprach) nicht ganz abzuschaffen sei; man lehnte dies zwar ab, beschloß aber, daß Aktien nicht unter 15,000 M. Nominalbetrag pro Stück zugelassen, also zu einem geldarbeitsrechtlichen Institut zu erheben seien. Auch ein Antrag, daß „jede Aktiengesellschaft unter das gemeine Recht gestellt werden solle“, wurde angenommen, und nach der Erläuterung des Referenten M. Ant. Niendorf wäre dies dahin zu verstehen, daß die Mitglieder der Aktiengesellschaften, gleich den Mitgliedern der Genossenschaften von Schulz-Delitzsch, für alles, was die Genossenschaft thut, haftbar gemacht werden sollten. Abermals hielt auch der Korreferent Freiherr v. Mirbach eine Rede über die unberechtigten Privilegien, die der Aktiengesellschaft durch das Aktiengesetz ertheilt sind, aber diese Rede giebt keine Klarheit über das, was man mit jenem Satz erreichen wollte. Daß die Agrarier dazumal und später mit den sogenannten „Aktienprivilegien“ die ganze Theilhaft zu Gunsten der Haft mit dem ganzen Vermögen befreiten wollten, ergibt auch ein Antrag des Freiherrn v. Thüngen, der auf dem Kongress der Landwirthe im Februar dem Ausschuss zur Bericht-erstattung überwiesen wurde und die Aktienprivilegien beseitigen, die Gründung neuer Aktiengesellschaften verbieten und an ihre Stelle den Staat, die Kommunalverbände, die offene Handwerks-Gesellschaft und die Genossenschaft setzen will. Dieser Gedanke, wonach Theilhaft nur bei staatlichen Instituten zulässig sein soll, ist durch die Beschlüsse der Agrarier-Generalversammlung von 1880 erheblich zurückgedrängt, wenn nicht ins Gegentheil verkehrt. Denn u. A. beschloß man unter dem Vorst. des Freiherrn v. Mirbach auf Referat des Dr. Perrot und des klerikalen Abgeordneten Mooren, daß der Gefahr der Bewucherung vorzubeugen sei durch Schaffung und Förderung eines zweckmäßigen Personalkredits, namentlich für Gernerbe und Handwerk, sowie „durch Einrichtung und Pflege von Theilhaber-genossenschaften, die eine leichtere Zugänglichkeit des Kredits ermöglichen“; auch erklärte man für dringend notwendig, daß die einzuführenden obligatorischen Innungen für ihre Mitglieder „Kreditinstitute mit beschränkter Solidarhaft“ zu gründen hätten. Wenn unsere Agrarier sich dazu entschlossen, ganze Entwürfe

Volkes Acher. Es kann natürlich der Fall sein, daß weder die Türkei noch Griechenland bereit sind, an dem vorgeschlagenen Kompromiß theilzunehmen, insbesondere da nicht vergessen werden muß, daß der seitens der Großmächte beabsichtigte Druck — falls die deutsche Politik adoptirt wird — nur „platonisch“ sein wird.

Rumänien.

[Unter den beim Attentäter Petrarü] gefundenen Schriften befindet sich eine mit der Aufschrift „Komite der Fünzig“. Dieselbe lautet nach der „Wiener Presse“: Rumänen! Das Komite der Fünzig verurtheilt den Premierminister Bratianu zum Tode.

Telegraphische Nachrichten.

London, 27. Dezbr. Nach einer Meldung des „Standard“ aus Durban vom 25. d. M. erfolgte der Angriff der Boers auf die britischen Truppen zwischen Leydenburg und Pretoria, während die Mannschaften des 94. Regts. unbewaffnet 34 Wagen, deren Eskorte sie bildeten, aus einem Sumpfe herauszuführen suchten.

Dublin, 27. Dezember. Die Regierung verbot gestern zwei Landmeetings in der Grafschaft Wicklow. Die Verfügung wurde ohne Widerstand befolgt.

George Eliot †.

Wie unsern Lesern bereits bekannt gegeben, ist die bekannte englische Romanschriftstellerin George Eliot in der Nacht vom 22. zum 23. Dezember in London gestorben. Mary Anne Evans — dies war ihr eigentlicher Name — war 1820 als Tochter eines Pfarrers im nördlichen England geboren.

Telegraphischer Specialbericht der „Posener Zeitung“.

Berlin, 27. Dezember, Abends 7 Uhr.

Konstantinopel, 27. Dezember. „Agence Havas“ meldet: Aleso Pascha überreichte der Pforte seine Demission. Es verläutet, die Finanzkommission habe sich gegen das Projekt Wettendort's ausgesprochen.

Wissenschaft, Kunst und Literatur.

* Von der in dem Verlage von Carl Fabel (Lübeck) 'sche Buchhandlung) in Berlin erscheinenden Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge von Virchow und Holkendorf enthält das Doppelheft Nr. 352/353: Einige Chronometer der Geologie von Dr. Theodor Kjerulf.

* Das 2. Heft des „Tagebuchs der Geschichte und Biographie“ und des „Schlüssels zur Weltgeschichte“, Verlag von August Bolin in Berlin, ist erschienen. Der Bogen 2 des Schlüssels enthält wiederum eine große Anzahl Namen berühmter Persönlichkeiten, welche man in jedem anderen Lexikon vergeblich suchen würde.

Handbuch der Geographie von Dr. H. A. Daniel. Verlag von Fues (H. Reisland) in Leipzig. Dieses bereits in den weitesten Kreisen rühmlich bekannte geographische Werk erscheint gegenwärtig in fünfter vielfach verbesserter Auflage in 36 schnell aufeinanderfolgenden Lieferungen à 1 Mark.

* Kostümgeschichte der Kulturvölker von Jakob von Falke. Stuttgart bei W. Spemann. Die 5. Lieferung führt uns die Trachten der germanischen Völker vom Beginn des Mittelalters bis zu dessen Höhepunkt vor.

* Schule der Mechanik und Maschinenkunde. Für weiterstrebende Fachgenossen, insbesondere zum Selbstunterricht für angehende Techniker. Ursprünglich herausgegeben von Franz Ludenbacher und Prof. F. Rohl. Mit Rücksicht auf den Schulgebrauch in dritter gänzlich umgestalteter Auflage neu bearbeitet und auf den Standpunkt des Neuesten gebracht von Th. Schwärke.

gebilligte Ehe einging. Das hervorragende, überraschende und fesselnde Talent der Schriftstellerin lag in der Tiefe und Originalität ihrer Beobachtung, in der Kunst und Kraft, mit der sie das menschliche Herz, seine Schwächen, seine Leidenschaften, vor allem die Uebergänge zwischen dem Guten und Bösen in ihm zu erkennen, zu ergreifen und darzustellen wußte.

Im Friedrich-Wilhelmstädtischen Theater in Berlin hat sich ein sehr wichtiges Ereigniß vollzogen. Der populäre dramatische Schriftsteller Adolf Arronge hat dasselbe um die Summe von einer Million und dreihundert und fünfzigtausend Mark käuflich an sich gebracht.

* Einem längeren Artikel der „R. Z.“ entlehnen wir die folgenden, interessanten Zügen aus dem russischen Hof- und Gesellschaftsleben: Während die petersburger „Gesellschaft“ nach allerlei Girsanz und Fittergold hascht, geben die „höchsten Kreise“ ein grade entgegengesetztes Beispiel.

Lehrbuch einen wichtigen Platz ein, da es geschrieben ist für solche Techniker und Fachleute, welche wenige Kenntnisse der Mathematik und Mechanik mitbringen. Die Aufgabe ist schwierig bei Dingen, welche ohne mathematische Kenntnisse absolut unverstänlich bleiben müßten.

Locales und Provinziales.

Posen, 27. Dezember.

[Zur Spurweite der polnisch-russischen Bahnen.] Wir haben bereits mitgetheilt, daß russischerseits ein radikaler Umbau der beiden Eisenbahnlinien Warschau-Wien und Warschau-Bromberg projekirt wird, welche die einzigen russischen Eisenbahnen sind, deren Spurweite derjenigen, wie sie für sämmtliche Eisenbahnen des westlichen Europa respizirt ist, gleichkommt, während alle übrigen russischen Eisenbahnen eine größere Spurweite haben, als die europäischen Bahnen.

richtet ist. Beim Thronfolger kommen zwei Mal im Monat die musikalischen Dilettanten des Offizierskorps, einige Großfürsten und mehrere Mitglieder der Theaterkapellen zusammen. Es wird musiziert, Blechmusik gemacht; der Thronfolger bläst die sieben Mal gerundeten Bassuba, durch die man „durchzuziehen muß“, wenn man sie blasen will.

